AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM

14. Januar 1969 Nr. 176

Die Stadtgemeinde Solothurn unterbreitet dem Regierungsrat den abgeänderten speziellen Bebauungsplan Baselstrasse GB Solothurn Nr. 303, 3558 und 3712 mit den dazu gehörenden Bauvorschriften zur Genehmigung.

Mit Beschluss Nr. 3667 vom 2. Juli 1963 wurde der spezielle Bebauungsplan Baselstrasse mit den dazu gehörenden Bauvorschriften vom Regierungsrat genehmigt. Um den heutigen Verhältnissen gerecht zu werden, mussten der Plan und die Bauvorschriften abgeändert und neu aufgelegt werden. Standort und Grösse der vorgesehenen Bauten sind mit Hausbaulinien festgelegt, ebenso die Höhe derselben. Die Parkierung und Garagierung sind im Plan und in den Bauvorschriften geregelt.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 16. April bis 15. Mai 1968. Fristgerecht wurde eine Einsprache eingereicht, die durch das Stadtbauamt gütlich erledigt werden konnte. An der Sitzung des Einwohnergemeinderates vom 27. November 1968 wurde der Plan mit den Bauvorschriften genehmigt.

Formell ist das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell sind auch keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

Der spezielle Bebauungsplan Baselstrasse GB Solothurn Nr. 303, 3558 und 3712 mit den dazu gehörenden speziellen Vorschriften der Stadtgemeinde Solothurn wird genehmigt.

Genehmigungsgebühr	Fr 24.--	
Publikationskosten	Fr 14.--	
	Fr 38.--	(Im Kontokorrent mit der Einwohnergemeinde Solothurn zu verrechnen)
		(Staatskanzlei Nr. 12) KK

Der Staatsschreiber:

Bau-Departement (4)
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes
Kant. Planungsstelle (2), mit 1 gen. Plan mit Bauvorschriften und Akten
Kreisbauamt I, Solothurn, mit 1 gen. Plan und Bauvorschriften
Kant. Finanzverwaltung (2)
Stadtbauamt Solothurn, mit 1 gen. Plan und Bauvorschriften
Einwohnergemeinde Solothurn
Baukommission der Einwohnergemeinde Solothurn
Amtsblatt (Publikation des Dispositivs)

Spezielle Bauvorschriften zum Bebauungsplan Baselstrasse
GB Solothurn Nr. 303, 3558 und 3712 vom 4. April 1968

1. Das Gebiet der GB Nr. 303, 3558 und 3712 darf nur innerhalb der Hausbaulinien überbaut werden. Unterirdische Bauten sind ausserdem innerhalb der Baulinien für unterirdische Bauten zulässig. Im Gebiet der unterirdischen Baulinien sind auf GB Nr. 3712 auch offene Ueberdachungen der Parkplätze zulässig. Hausbaulinien und Baulinien für unterirdische Bauten haben die Rechtswirkung von Baulinien.

2. Die höchstzulässigen Geschosszahlen sind im Speziellen Bebauungsplan eingetragen. Die Dachabschlüsse sind als Flachdächer auszubilden.
Ein Attikageschoss ist nur innerhalb der Linie für das Attikageschoss gestattet. Die Oberkante des Attikageschosses ist gleich hoch wie die Oberkante des westlich anschliessenden 4-geschossigen Gebäudeteiles zu erstellen. Dachaufbauten für technische Funktionen sind zugelassen, sofern diese unauffällig und in architektonisch einwandfreier Form gelöst sind, jedoch nicht auf dem Attikageschoss.

3. Die Gebäude-Fassaden längs den Hausbaulinien a-b und o-p dürfen keine Fenster für Wohn- und Arbeitsräume aufweisen.

4. Die Höhe der Dachgesimse innerhalb der Hausbaulinie c-d-e-f-c darf die Kote 444.50 nicht überschreiten. Die Höhe der Dachgesimse innerhalb der Hausbaulinien f-g und h-i darf die Kote 442.80 nicht überschreiten. Als Fixpunkt gilt die Trottoirhinterkante bei der Grenze zwischen GB Nr. 3558 und GB Nr. 3712 mit der Kote 438.70.

5. Das Gebiet innerhalb der Hausbaulinie k-l-m-n-k darf nur eingeschossig und nur für eine Tankstellenanlage mit den notwendigen Nebenräumen überbaut werden.

6. Auf GB Nr. 303 dürfen die Laubengänge und Balkone eine max. Breite von 1.30 m aufweisen. Dabei darf die Länge der Balkone zusammen höchstens die Hälfte der entsprechenden Fassadenlänge betragen.

7. Auf GB Nr. 3558 hat die Gestaltung der Fassaden auch bei einer etappenweisen Ausführung der Bebauung in jeder Etappe in architektonisch einwandfreier Weise zu erfolgen.

8. Die Grundeigentümer sind verpflichtet, bei Neubauten Abstell- und zugehörige Verkehrsflächen für die Motorfahrzeuge der Besucher und Benützer der Liegenschaft auf privatem Grund zu erstellen.
Die Baubehörde schreibt in jedem Fall die Anzahl Abstellplätze gemäss den üblichen Normen im Baugesuchsverfahren vor. Ausfahrten dürfen den Verkehr weder behindern noch gefährden. Die Aussicht darf weder durch Pflanzen, Mauern, Einfriedigungen noch durch andere Anlagen behindert werden. Auffahrtsrampen dürfen höchstens 15 % Steigung aufweisen. Der Anschluss an die öffentliche Strassengrenze darf im Maximum mit einer Rampensteigung von 4 % erfolgen. Der Tangentenschnittpunkt hat dort, wo die Rampe an ein bestehendes Trottoir anschliesst, im Minimum einen Abstand von 2 m und dort, wo sie direkt an die Strasse anschliesst, einen solchen von 3.50 m aufweisen.

Solothurn, 4. April 1968.

Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn
Der Stadtammann: Der Stadtschreiber:

27. Nov. 1968

STAATSKANZLEI SOLOTHURN

Vom Regierungsrat durch heutigen Beschluss Nr. 176 genehmigt.
Solothurn, den 14. Jan. 1969
Der Staatsschreiber: